

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.09.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Bernd Althusmann

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende
kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen
Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs
und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Artikel 1

(1) Dem am 22. März/4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag**dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen
über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden,
gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205
des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

- im Folgenden die Länder genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹In den Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände, gemeinsame kommunale Unternehmen und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs errichtet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. ²Die Bestimmungen dieses Staatsvertrages gelten auch für eine Beteiligung kommunaler Körperschaften an einem bereits bestehenden Zweckverband, gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder Planungsverband mit Sitz in dem anderen Land.

Artikel 2

(1) ¹Für Verbände und gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz hat oder haben soll, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. ²Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, dem der Beteiligte angehört, der die Erfüllung der Aufgabe übernommen hat oder übernehmen soll. ³Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1, mit denen eine beteiligte Körperschaft den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, gilt das Recht des Landes, in dem diese Einrichtung ganz oder überwiegend belegen ist. ⁴Recht des Landes im Sinne der Sätze 1 bis 3 ist das Kommunalverfassungsrecht einschließlich des in Niedersachsen gesondert verfassten Rechts der kommunalen Zusammenarbeit und der darauf jeweils gestützten Rechtsverordnungen, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Verwaltungsverfahrenrecht, das Verwaltungszustellungsrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Kommunalabgabenrecht und das Datenschutzrecht. ⁵Im Übrigen ist das Recht des Landes anzuwenden, auf dessen Gebiet der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt.

(2) An einem Zweckverband können sich neben kommunalen Körperschaften auch natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn

1. die kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in den Kollegialorganen des Zweckverbands haben,
2. die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird,
3. Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und
4. bei einer Aufgabenerfüllung durch die Verbandsmitglieder nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Beteiligung einer solchen Person zulässig wäre.

(3) Gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne dieses Staatsvertrages sind gemeinsame Kommunalunternehmen nach Abschnitt 5 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und gemeinsame kommunale Anstalten nach dem zweiten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

(4) Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs mit Sitz in Niedersachsen ist das für Zweckverbände nach dem NKomZG geltende Landesrecht Niedersachsens anzuwenden, es sei denn, dass durch das Baugesetzbuch etwas anderes bestimmt ist.

(5) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne dieses Staatsvertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Abschnitt 3 und die Verwaltungsgemeinschaft nach Abschnitt 4 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Zweckvereinbarungen nach dem dritten Teil des NKomZG.

(6) Bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen die Samtgemeinden Niedersachsens den Ämtern Mecklenburg-Vorpommerns, bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen die Ämter Mecklenburg-Vorpommerns den Samtgemeinden Niedersachsens gleich.

Artikel 3

(1) ¹Der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf

1. die Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
2. die Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land,
3. der Erlass der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung,
4. die Änderung der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung nur, soweit sie die Aufnahme weiterer Mitglieder, den Aufgabenbestand oder den Wechsel des Sitzes in das jeweils andere Land betrifft,
5. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,
6. die Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betrifft,
7. die Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

²Ist Gegenstand der gemeinsamen Aufgabenerfüllung eine Aufgabe, die zu den freiwilligen Aufgaben der beteiligten Körperschaften gehört, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Vereinbarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt; im Übrigen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrages bei ihr entschieden und der Antragsteller einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

Artikel 4

(1) ¹Die kommunalaufsichtlichen Befugnisse

1. bei der Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
2. gegenüber Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbänden, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages errichtet worden sind oder
3. bei der Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land

werden von den Kommunalaufsichtsbehörden des Landes wahrgenommen, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz haben soll oder hat. ²Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind Kommunalaufsichtsbehörden die Kommunalaufsichtsbehörden des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder 3 anzuwenden ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden, wenn die Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe der Fachaufsicht unterliegt.

(2) ¹Die Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 führt das Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 1 entscheidet oder wenn sie eine andere, über die Ausübung ihres Informationsrechts hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen den Verband oder das gemeinsame kommunale Unternehmen einleitet. ²In den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen das nach Artikel 2 anzuwendende Landesrecht eine Anzeigepflicht vorsieht, ist das für Inneres zuständige Ministerium des anderen Landes oder die von ihm bestimmte Behörde zu unterrichten. ³Die Fachaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 führt das Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde des anderen Landes oder der von ihr bestimmten Behörde herbei, bevor sie eine Geschäftsprüfung vornimmt.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, wenn eine solche stattgefunden hat, der überörtlichen Prüfung des Verbandes oder des gemeinsamen kommunalen Unternehmens zu.

Artikel 5

Dieser Staatsvertrag gilt nicht für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung und der Trägerschaft von Sparkassen.

Artikel 6

¹Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. ²Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außerkraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbände und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

Artikel 7

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

Schwerin, den 04.04.2019

Lorenz C a f f i e r

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Hannover, den 22.03.2019

Boris P i s t o r i u s

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf

1. Anlass, Ziele und Inhalt

Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, bedürfen zur Umsetzung in Landesrecht der Zustimmung des Landtages (Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung). Der Gesetzentwurf enthält den Zustimmungsbeschluss des Landtags zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Der Staatsvertrag wurde am 22. März 2019 von Niedersachsen und am 4. April 2019 von Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet. Er schafft die rechtliche Grundlage für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen kommunalen Körperschaften aus Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in öffentlich-rechtlichen Formen. Bislang ist eine solche Zusammenarbeit wegen der Beschränkung der Rechtsvorschriften über kommunale Zusammenarbeit auf die kommunalen Körperschaften im jeweiligen Land nicht zulässig. Mit dem Vertrag soll die die Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen überschreitende kommunale Zusammenarbeit erleichtert, gefördert und intensiviert werden, ohne die bereits bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit in anderen Formen, z. B. in solchen des Privatrechts oder im Rahmen von Verwaltungshilfe oder Städtepartnerschaften, einzuschränken.

Zwischen Niedersachsen und den Ländern Nordrhein-Westfalen (1969), Hessen (1975), Sachsen-Anhalt (1996) und Thüringen (1999) sowie mit der Freien Hansestadt Bremen (1970) gibt es bereits entsprechende Staatsverträge über grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit.

Artikel 1 enthält den Zustimmungsbeschluss zu diesem Staatsvertrag. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

2. Beteiligungen

Da der Staatsvertrag nur für die kommunale Ebene von Bedeutung ist und deren Handlungsoptionen erweitert, ist lediglich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) beteiligt worden. Diese haben keine Bedenken zu dem Gesetzentwurf geäußert und sogar ihre Bedenken zu den in Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrags geregelten Genehmigungspflichten mit Blick auf den zwischen den beteiligten Landesregierungen gefundenen Kompromiss zurückgestellt (siehe Abschnitt II zur Stellungnahme der AG KSV zum Inhalt des Staatsvertrags).

3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Abschluss eines Staatsvertrages bedarf der Zustimmung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen verbindlich umgesetzt werden. Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden und damit eine staatsvertragliche Regelung erforderlich ist.

Einer Finanzfolgenabschätzung bedarf es nicht, da der Staatsvertrag lediglich einen Handlungsrahmen eröffnet und sich die Anwendungsintensität und -häufigkeit durch die Kommunen nicht bemessen lässt.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die genannten Bereiche ergeben sich aus dem Gesetzentwurf und dem Staatsvertrag nicht.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich keine Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen.

Der Staatsvertrag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der niedersächsischen Kommunen und des Bundes. Er schafft lediglich die rechtliche Grundlage für eine länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit. Durch die Erleichterung derartiger Kooperationen kann es bei den Kommunen zu Kosteneinsparungen kommen, die jedoch erst im Anwendungsfall beziffert werden können.

II. Zum Staatsvertrag

Kommunale öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit auch über Landesgrenzen hinweg ist ein seit Langem etabliertes und erfolgreiches Organisationsmodell und stellt gerade in Zeiten, in denen Kommunen zunehmend unter Druck stehen, Kosten zu senken und gleichzeitig ihre Leistungen qualitativ oder quantitativ möglichst zu erhalten oder gar zu steigern, eine wichtige kommunale Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung dar. Auch angesichts des demografischen Wandels wird daher die Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit im Interesse einer leistungsfähigen und effizienten Infrastrukturversorgung vor allem im ländlichen Raum noch an Bedeutung gewinnen. Neben den operativen Verwaltungsaufgaben der Kommunen (z. B. Ver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung, ÖPNV, Brandschutz, Rettungsleitstellen) und den freiwilligen Aufgaben mit strategischen Entwicklungszielen (z. B. regionale Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusförderung) spielt die kommunale Zusammenarbeit auch im Dienstleistungsbereich der öffentlichen Körperschaften (z. B. IT-Infrastruktur, Datenverarbeitung, gemeinsame Beschaffung, Rechnungsprüfung) zunehmend eine gewichtige Rolle.

Beide am Staatsvertrag beteiligten Länder haben ein Interesse daran, ihren kommunalen Körperschaften eine die gemeinsame Landesgrenze überschreitende Zusammenarbeit mit kommunalen Körperschaften des Nachbarlandes in öffentlich-rechtlicher Form zu ermöglichen und damit die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Vorschriften über die Organisationsformen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften finden sich in den §§ 149 bis 170 b der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226).

In Fällen einer Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit stellt sich die Frage nach dem anzuwendenden Recht, denn in den einzelnen Bundesländern bestehen zum Teil unterschiedliche Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmen dann die Modalitäten derartiger Kooperationen und bilden die Grundlage, um auch über Landesgrenzen hinweg Zweckverbände oder kommunale Unternehmen gründen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen zu können.

Wie in den oben genannten bereits bestehenden Staatsverträgen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann auch in dem entsprechenden Staatsvertrag mit Mecklenburg-Vorpommern auf Detailregelungen verzichtet und in möglichst weitem Umfang auf die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur kommunalen Zusammenarbeit verwiesen werden. Der Regelungsinhalt des Vertrags beschränkt sich deshalb auf folgende Inhalte:

- Benennung der öffentlich-rechtlichen Formen, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen (Artikel 1),
- Rechtskonkurrenzregelungen (Artikel 2 Abs. 1),
- Vorgaben zu Beteiligungen Dritter an einem Zweckverband (Artikel 2 Abs. 2),
- Bestimmungen zur Beseitigung von Hindernissen, die sich aus dem jeweils anzuwendenden Landesrecht ergeben können (Artikel 2 Abs. 3 bis 6),
- Regelungen zum Genehmigungsverfahren (Artikel 3),

- Regelungen zur Ausübung der Aufsicht (Artikel 4),
- Ausschluss des Anwendungsbereichs für bestimmte Aufgaben (Artikel 5) sowie
- Kündigungs- und Ratifizierungsregelungen (Artikel 6 und 7).

Das im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit anzuwendende materielle Landesrecht bleibt durch den Staatsvertrag unberührt.

Der Staatsvertrag wurde am 22. März 2019 vom Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport, Herrn Boris Pistorius, und am 4. April 2019 vom Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Lorenz Caffier, unterzeichnet.

Die AG KSV hält einen entsprechenden Staatsvertrag für sinnvoll und hat gegen den Staatsvertragsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund haben allerdings (erneut) die Bitte geäußert, die in Artikel 3 Abs. 1 statuierten Genehmigungspflichten zu überdenken und diese - soweit sie über das niedersächsische Landesrecht hinausgehen - zu streichen. Der Niedersächsische Landkreistag schließt sich hinsichtlich der Genehmigung bei der Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Artikel 3 Satz 1 Nr. 7) der Auffassung an, dass es dieses Genehmigungserfordernisses nicht bedarf.

Aufgrund der Stellungnahme der AG KSV haben die Landesregierungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen die Verhandlungen über den Inhalt des Artikels 3 Abs. 1 erneut aufgenommen. Im Ergebnis konnte sich Mecklenburg-Vorpommern aber nur soweit auf eine Verringerung der Genehmigungspflichten einlassen, als dass die Änderung der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung nur dann der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, soweit sie die Aufnahme weiterer Mitglieder, den Aufgabenbestand oder den Wechsel des Sitzes in das jeweils andere Land betrifft. Die aktuelle Fassung der Vorschrift stellt also einen für den Abschluss des Staatsvertrages entscheidenden Kompromiss für beide Länder dar. Dem Anliegen der AG KSV konnte daher nicht entsprochen werden, weil sonst der Abschluss des Staatsvertrages an sich infrage gestellt worden wäre.

Im Vergleich zu den oben genannten bereits bestehenden Staatsverträgen über länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit stellt die Fassung des Artikels 3 Abs. 1 für Niedersachsen eine Lockerung dar, da diese Verträge eine umfassende Genehmigungspflicht vorsehen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1:

Absatz 1 enthält den nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderlichen Zustimmungsbeschluss des Landtages für Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen. Absatz 2 regelt die Veröffentlichung des Staatsvertrages und Absatz 3 benennt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Geregelt werden abschließend die öffentlich-rechtlichen Formen, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt. Daneben können Aufgaben weiterhin in privatrechtlichen Formen, insbesondere in Rechtsformen des Wirtschaftsrechts, gemeinsam wahrgenommen werden, soweit das jeweili-

ge Kommunalverfassungsrecht die Aufgabenerledigung in solchen Formen zulässt. Hierzu bedarf es keiner staatsvertraglichen Regelung.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollen die Zweckverbände, gemeinsame kommunale Unternehmen und Planungsverbände zur Verfügung stehen. Zweckverbände können in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich zur Aufgabenübertragung, in Niedersachsen auch zur Aufgabendurchführung errichtet werden. Gemeinsame Kommunalunternehmen sind nach § 167 a KV M-V selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden. In Niedersachsen fallen unter diesen Begriff die gemeinsamen kommunalen Anstalten nach den §§ 3 und 4 NKomZG (siehe Artikel 2 Abs. 3). Für Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs (BauGB) gibt es in Niedersachsen keine besonderen landesrechtlichen Vorschriften. Im Staatsvertrag wird insoweit auf die Vorgaben für Zweckverbände verwiesen (siehe Artikel 2 Abs. 4). In Mecklenburg-Vorpommern ist auf Planungsverbände nach § 170 KV M-V die Kommunalverfassung entsprechend anzuwenden, soweit das Baugesetzbuch nichts anderes bestimmt.

Als weitere bewährte Rechtsform für eine kommunale Zusammenarbeit soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugelassen werden. Diese Vereinbarungen werden sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Niedersachsen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geschlossen. Kommunalverfassungsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge können in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in Niedersachsen sowohl zur Aufgabenübertragung als auch zur mandatierenden Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. In Mecklenburg-Vorpommern finden sich Regelungen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die eine Aufgabenübertragung zum Inhalt haben, in den §§ 165 und 166 KV M-V und Regelungen über Vereinbarungen, die eine mandatierende Aufgabenerfüllung beinhalten, in § 167 KV M-V (Verwaltungsgemeinschaften). Im niedersächsischen Recht werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowohl für die Fälle einer delegierenden als auch einer mandatierenden Zusammenarbeit „Zweckvereinbarung“ genannt; Regelungen dazu enthalten die §§ 5 und 6 NKomZG.

Artikel 1 berücksichtigt auch die Möglichkeit einer Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem bereits bestehenden Zweckverband, Planungsverband oder gemeinsamen kommunalen Unternehmen im Nachbarland. Eine solche Beteiligung kommt naturgemäß nur dann in Betracht, wenn die bereits vorhandenen Mitglieder dies ebenfalls wollen und die Verbands- bzw. Unternehmenssatzung dies zulässt oder entsprechend angepasst wird.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Ein wesentliches Ziel des Staatsvertrages ist es, der Zusammenarbeit hinderliche Rechtskonkurrenzen zu lösen, die im unterschiedlichen Landesrecht begründet sind. Dabei soll der Erlass neuer, eigenständiger Regelungen durch die Vorgabe der Anwendung bestehenden Rechts eines der beiden Länder möglichst vermieden werden. Dies entspricht den bestehenden Staatsverträgen der beiden Länder über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit und wird dadurch begünstigt, dass insbesondere in dem allgemeinen und speziellen Verwaltungsverfahren und den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Kommunalabgabenrechts die inhaltliche Übereinstimmung des Rechts beider Länder sehr weit geht.

Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch zwischen den Rechtsgrundlagen der Länder über die Organisationsformen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften, die im Allgemeinen Teil der Begründung aufgeführt sind.

Ergänzend gilt das für Gemeinden erlassene Kommunalverfassungsrecht, z. B. das Wirtschafts- und Haushaltsrecht, das Prüfungsrecht und das Bekanntmachungsrecht. Statt einer nur schwer zu erreichenden Harmonisierung soll der Staatsvertrag für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei den Rechtsformen ausschließlich das Recht eines Landes, nämlich des Sitzlandes, zur Anwendung bringen. Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Landesgrenze hinweg soll das Recht des Landes gelten, dem die kommunale Körperschaft angehört, die die Aufgabe erfüllen soll, oder dem die Einrichtung angehört, die die Mitbenutzung gestatten soll.

Satz 3 erfasst Fälle, in denen die gemeinsame Aufgabe auf beiden Seiten der Grenze vor Ort Tätigkeiten erfordert. Erfasst werden damit z. B. leitungsgebundene Aufgaben wie solche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und von zentralen Einrichtungen (z. B. Deponien oder Bauhöfen) zu erfüllende Aufgaben in der Fläche (z. B. Abfallentsorgung, kommunale Straßendienste).

Zur möglichst weitgehenden Wahrung der Rechtseinheit in den vertragsschließenden Ländern und des Gleichheitssatzes innerhalb der Länder gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern wird bezüglich materiellen Rechts bei der Verweisung auf das anzuwendende Landesrecht von der Belegenheit des Gegenstands der Amtshandlung ausgegangen, sodass erforderlichenfalls von der für die Aufgabenerfüllung zuständigen kommunalen Stelle unterschiedliches Landesrecht anzuwenden ist (z. B. die bauordnungsrechtlichen Vorgaben bei Errichtung baulicher Anlagen der Wasserversorgung).

Zu den Absätzen 2 bis 6 allgemein:

Die Absätze 2 bis 6 enthalten Sonderregelungen zu den in Absatz 1 normierten Grundsätzen für die Lösung von Konkurrenzen des Landesrechts.

Zu Absatz 2:

Auch bei Sitz eines Zweckverbandes in Mecklenburg-Vorpommern sollen die engeren Voraussetzungen des niedersächsischen Rechts zur Anwendung gebracht werden, wonach die Mitgliedschaft natürlicher Personen, anderer (nicht kommunaler) juristischer Personen des öffentlichen Rechts und juristischer Personen des Privatrechts in einem Zweckverband unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist (siehe § 7 Abs. 3 NKomZG und § 150 Abs. 2 Satz 3 KV M-V).

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält eine Definition des Begriffs „gemeinsames kommunales Unternehmen“ im Sinne dieses Staatsvertrages und umfasst in Mecklenburg-Vorpommern gemeinsame Kommunalunternehmen nach den §§ 167 a ff. KV M-V und in Niedersachsen gemeinsame kommunale Anstalten nach den §§ 3 und 4 NKomZG (siehe Begründung zu Artikel 1).

Zu Absatz 4:

Planungsverbände nach § 205 BauGB sind in Niedersachsen nicht positiv-rechtlich normiert. Um entsprechend dem bestehenden Staatsvertrag zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg einen grenzüberschreitenden Planungsverband auch mit Sitz in Niedersachsen gründen zu können, bedarf es der hier vorgesehenen Regelung einer Rechtsform, mit der das für Zweckverbände geltende Organisationsrecht zur Anwendung gebracht werden soll. In Bezug auf Planungsverbände nach § 205 BauGB mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern siehe Absatz 2 der Begründung zu Artikel 1.

Zu Absatz 5:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sollen grundsätzlich im Umfang der in den beiden Ländern gesetzlich geregelten Fälle zugelassen werden. Das schließt die im Recht Mecklenburg-Vorpommerns verankerte Verwaltungsgemeinschaft (§ 167 KV M-V) ein, die durch eine nur mandatsweise wahrzunehmende Aufgabenerledigung einer kommunalen Stelle für andere Beteiligte geprägt ist. Zweckvereinbarungen nach § 5 NKomZG können sowohl für die Übernahme (Delegation) als auch für die Durchführung (Mandatierung) von Aufgaben abgeschlossen werden.

Zu Absatz 6:

Da sich das Recht der kommunalen Zusammenarbeit beider Bundesländer auf die im Land vorhandenen kommunalen Körperschaften beschränkt (§ 149 Abs. 1 Satz 1 KV M-V, § 1 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) und die Ämter Mecklenburg-Vorpommerns und Samtgemeinden Niedersachsens zwar Gemeinsamkeiten aufweisen, sich aber in wesentlichen Punkten nicht entsprechen, ist die vorgesehene Gleichstellungsregelung erforderlich, um in eine grenzüberschreitende gemeindliche Zusammenarbeit Ämter und Samtgemeinden einbeziehen zu können. Die Unterschiede in der Rechtsform stehen einer Zusammenarbeit bei einzelnen den Ämtern Mecklenburg-Vorpommerns und den

Samtgemeinden Niedersachsens obliegenden Aufgaben nicht im Wege, da es sich zumeist um vergleichbare Aufgaben handelt.

Zu Artikel 3:

Da kommunale länderübergreifende Zusammenarbeit auf landespolitische Zielsetzungen einwirken kann, ist insbesondere bei der Vereinbarung derartiger Kooperationen sowie ihrer wesentlichen Änderungen die Genehmigungspflicht als Kontrollinstitut vorzusehen. Bei Änderungen von nachgeordneter Bedeutung für das Landesinteresse, wie z. B. Änderung des Namens oder Sitzes eines Zweckverbandes im selben Land, wird eine Anzeigepflicht als ausreichend angesehen.

Damit geht der Katalog der genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen über das jeweilige Landesrecht hinaus, das in Niedersachsen bei allen Formen der kommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich nur noch eine Anzeigepflicht vorsieht. Lediglich die Übertragung von Aufgaben, die durch Rechtsvorschrift zugewiesen oder übertragen worden sind, unterliegt einer Genehmigungspflicht (siehe § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG). Für Änderungen gilt dies entsprechend.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns normiert demgegenüber für Zweckverbände und mittelbar für Planungsverbände nach § 205 BauGB unabhängig vom Rechtscharakter der Aufgabe eine Genehmigungspflicht bei Errichtung und Aufhebung sowie eine Anzeigepflicht für Änderungen der Verbandssatzung ohne Abhängigkeit vom Inhalt. Der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach den §§ 165 und 167 KV M-V, ihre Änderung und Aufhebung bedarf in Mecklenburg-Vorpommern der Genehmigung. Eine Verwaltungsgemeinschaft ausschließlich zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist nach § 167 Abs. 4 Satz 2 KV M-V hiervon abweichend nur anzuzeigen.

Für Niedersachsen bedeutet die Aufnahme lediglich einer Anzeigepflicht für einzelne Rechtshandlungen eine Lockerung, da in den bereits bestehenden Staatsverträgen über länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit mit Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine umfassende Genehmigungspflicht besteht.

Zu Absatz 1 Satz 1:

Satz 1 regelt abschließend, welche Rechtshandlungen im Rahmen grenzüberschreitender kommunaler Zusammenarbeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen werden.

Die Genehmigungspflicht bezieht sich auf organisatorische Entscheidungen der beteiligten kommunalen Körperschaften oder Anstalten. Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung ist daher die Kommunalaufsichts- und nicht die Fachaufsichtsbehörde, selbst wenn es sich - womit allerdings nur in seltenen Fällen zu rechnen ist - bei dem Zweck der kommunalen Zusammenarbeit um eine Aufgabenerledigung im Bereich staatlicher Aufgaben handelt.

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bedarf die Änderung einer Zweckvereinbarung nur dann der Genehmigung, wenn sie die Übertragung einer Aufgabe betrifft, die durch Rechtsvorschrift zugewiesen oder übertragen worden ist (siehe oben). Dem vergleichbar soll mit der Nummer 6 die Genehmigungspflicht auf diese Fälle der Änderung einer grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschränkt werden.

Nummer 7 beinhaltet die vollständige Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Zweckvereinbarung oder bei einer Vielzahl von Beteiligten die Kündigung durch einen oder durch mehrere Beteiligte aus dem anderen Land, die Aufhebung bzw. Auflösung eines Zweckverbandes, eines Planungsverbandes und eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens und bei Zweckverbänden mit einer Vielzahl von Mitgliedern auch die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied aus dem anderen Land. Eventuelle Regelungen über die Abwicklung können in die Prüfung der Aufsichtsbehörde einbezogen werden, bedürfen als solche aber nicht der Genehmigung.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Das Landesrecht Niedersachsens regelt, dass im Fall eines Genehmigungserfordernisses die Genehmigung in Bezug auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nur versagt werden darf, wenn dafür Rechtsgründe vorliegen, namentlich wenn spezifische Rechtsvorschriften verletzt werden. Bei

der länderübergreifenden Zusammenarbeit soll die Beschränkung des Kontrollmaßstabs auf die Rechtmäßigkeit nur für freiwillige Aufgaben gelten. Im Übrigen soll die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung entscheiden.

Die Erweiterung des Kontrollmaßstabes trägt in diesen Fällen dem Umstand Rechnung, dass - abgesehen von den Fällen der Erfüllung freiwilliger Aufgaben der Kommunen - eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit kommunaler Körperschaften über Landesgrenzen hinweg regelmäßig Hoheitsrechte der vertragsschließenden Länder tangiert, auf deren Gestaltung bei der Prüfung der Genehmigung Rücksicht genommen werden soll.

Zu Absatz 2:

Die Aufnahme einer Genehmigungsfiktion erfolgt in Hinblick auf entsprechende Regelungen in § 152 Abs. 4 Satz 2 KV M-V und § 18 Abs. 1 NKomZG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Die Dreimonatsfrist geht über die zweimonatige Frist in Mecklenburg-Vorpommern und die Monatsfrist in Niedersachsen hinaus. Die längere Frist ist gerechtfertigt, weil der Staatsvertrag in Artikel 4 Abs. 2 bei Genehmigungsverfahren das Einvernehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde des anderen Bundeslandes vorgibt.

Die Praxis in Niedersachsen hat gezeigt, dass in der Regel die Beteiligten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit im Vorfeld des offiziellen Verfahrens die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Vereinbarung mit den Aufsichtsbehörden abklären, sodass in diesen Fällen über den späteren Antrag meist sehr kurzfristig entschieden werden kann und die Genehmigungsfiktion nicht zum Tragen kommt. Im Gegensatz dazu sind allerdings gerade in den Fällen, in denen eine Vorabstimmung mit den Aufsichtsbehörden nicht erfolgt ist, umfangreiche grundsätzliche Abstimmungen erforderlich, um überhaupt die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung herzustellen. Erst daran anschließend kann die Beteiligung der eigenen Fachbehörden erfolgen und das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde des anderen Landes nach Artikel 4 Abs. 2 eingeholt werden, die wiederum ihre Fachbehörden beteiligen muss. Es findet also pro Land eine Prüfung statt, sodass quasi zwei Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sind. Dies kann bei einer kürzeren Frist nicht geleistet werden.

Zu Artikel 4:

Der Artikel bezweckt, die Konkurrenz von Aufsichtsbefugnissen, die durch das Zusammentreffen der Aufsichtsbestimmungen der Nachbarländer eintritt, zu lösen, indem nach außen nur eine Aufsichtsbehörde tätig wird, während dem Interesse der Aufsichtsbehörde des anderen Landes durch Unterrichtung und qualifizierte Beteiligung bis hin zum Einvernehmen für förmliche Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Für Planungsverbände nach § 205 BauGB bleibt die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 203 Abs. 4 Satz 2 BauGB) durch diesen Artikel unberührt.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bezieht sich auf die zur Begründung, wesentlichen Änderung oder Beendigung der kommunalen Zusammenarbeit erforderlichen Rechtsakte, aber auch auf die Rechts- und gegebenenfalls Fachaufsicht über die laufende Tätigkeit der gebildeten Zweckverbände, gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder Planungsverbände. Soweit die Rechtsakte zur Bildung einer neuen juristischen Person der kommunalen Zusammenarbeit der Genehmigung bedürfen, richtet sich die Zuständigkeit nach deren künftigem Sitz, im Übrigen nach dem bestehenden Sitz. Welche Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb des Sitzlandes zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Fachaufsicht, wenn der Zweck der kommunalen Zusammenarbeit im staatlichen Aufgabenbereich liegt.

Für die Wahrnehmung der Kommunal- und gegebenenfalls der Fachaufsicht kommt bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen naturgemäß jeweils nur die Kommunal- oder Fachaufsichtsbehörde in Betracht, die ohnehin für die ausführende kommunale Körperschaft zuständig ist.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Das Einvernehmensefordernis ermöglicht es, die Interessen des nicht für die Kommunalaufsicht zuständigen Landes einzubringen und Maßnahmen auch unter dem besonderen Interesse der an der Zusammenarbeit beteiligten kommunalen Körperschaften dieses Landes zu prüfen. Andere, über die Ausübung des Informationsrechts hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen sind die förmlichen Maßnahmen der Beanstandung (in Mecklenburg-Vorpommern mit Aufhebungsverlangen), Anordnung, Ersatzvornahme und Bestellung einer oder eines Beauftragten.

Zu Satz 2:

Der Abstimmung und Information zwischen den Ländern bei länderübergreifenden kommunalen Kooperationen wird ein hoher Stellenwert beigemessen. In Fällen, in denen nach Artikel 3 Abs. 1 die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, aber das nach Artikel 2 anzuwendende Landesrecht dies vorsieht, ist das jeweils andere Land zu unterrichten.

Zu Satz 3:

Die Fachaufsicht stellt sicher, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht nur rechtmäßig, sondern auch zweckmäßig ausgeführt werden. Die Forderung nach der Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen sowie von Auskünften und Berichten dienen der Information der Fachaufsichtsbehörde. Auch eine Geschäftsprüfung dient als Instrument der Fachaufsicht vorrangig dazu, dem Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde Rechnung zu tragen. Gleichwohl hat sie eine andere Qualität und soll deshalb im Einvernehmen mit der jeweils anderen Fachaufsichtsbehörde erfolgen. Im Übrigen kann die Fachaufsichtsbehörde des anderen Landes aufgrund ihrer landesspezifischen Kenntnisse zur Optimierung der Geschäftsprüfung beitragen.

Zu Absatz 3:

Aus Prüfberichten der genannten Art leitet sich einerseits häufig die Notwendigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ab. Andererseits geben sie Auskunft über die Effektivität der geprüften Organisation und damit auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Insoweit besteht ein Informationsbedarf auch bei der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes.

Zu Artikel 5:

In Mecklenburg-Vorpommern sind für die Raumordnung und Landesplanung regionale Planungsverbände gesetzlich gebildet worden, die trotz Anwendung zweckverbandsrechtlicher Vorschriften Verbände eigenen Charakters und einem Beitritt niedersächsischer Kommunen von vornherein nicht zugänglich sind. Raumordnung und Landesplanung sollen durch Artikel 5, wie in dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001, von dieser Zusammenarbeit ausgenommen werden.

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte (neben der Region Hannover und dem Regionalverband Großraum Braunschweig) zwar für Raumordnung und Regionalplanung zuständig, eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Nachbarländern geschieht aber nicht auf der Basis eines Staatsvertrages über die kommunale Zusammenarbeit, sondern im Rahmen einer gemeinsamen Landesplanung auf der Basis spezifischer Länderabkommen.

Der Ausschluss der Sparkassenträgerschaft von der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit beruht auf Problemen aus dem unterschiedlichen Sparkassenrecht und der unterschiedlichen Mitgliedschaft in den öffentlich-rechtlichen Sparkassenverbänden (Sparkassenverband Niedersachsen, Sparkassenverband der ostdeutschen Bundesländer). Dies spricht dagegen, den kommunalen Sparkassenträgern die Bildung grenzüberschreitender Sparkassenzweckverbände durch den Staatsvertrag allgemein zu ermöglichen.

Zu Artikel 6:

Im Rahmen der Kündigungsvorschriften ist eine - auf bestehende Einrichtungen der kommunalen Zusammenarbeit begrenzte - Fortgeltung des Staatsvertrages vorgesehen, insbesondere um zu vermeiden, dass grenzüberschreitenden Zusammenschlüssen, denen im Einzelfall eine erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung zukommen könnte, mit der Kündigung die Rechtsgrundlage entzogen wird.

Zu Artikel 7:

Der Staatsvertrag bedarf aufgrund des Verfassungsrechts der beiden Länder der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Organe, ohne dass dazu eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist. Er kann ohne Übergangsfrist in Kraft gesetzt werden, da er keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach außen entfaltet, sondern lediglich die Grundlage für noch abzuschließende kommunale Vereinbarungen schafft.